

# Die internationale sozialistische Frauenbewegung

Autor(en): **Düby, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329428>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die internationale sozialistische Frauenbewegung.

Von Gertrud Dübby, Bern.

Es gibt eigentlich, genau genommen, keine internationale noch nationale selbständige sozialistische Frauenbewegung. Die sozialistischen Frauen sind in allen Ländern, von denen wir Bericht haben (es kommen hier die Länder in Frage, die der Zweiten Internationale angeschlossen sind), Mitglieder der Arbeiterparteien; ausgenommen sind nur ganz verschwindend kleine Gruppen, die außerhalb stehen. An den meisten Orten haben am Anfang getrennte Organisationen bestanden. Der Grund für diese Trennung lag in der Gesetzgebung, die den Frauen die politische Organisation verbot. Mit der Aufhebung dieses Verbotes ist dann auch die Verschmelzung mit der Partei gekommen. Das geschah in den meisten Orten in den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Finnland macht da z. B. eine Ausnahme, indem dort die Frauen schon seit 1900 der Partei angehören. In Finnland haben aber die Frauen schon seit 1907 das Wahlrecht. Die Tatsache der gemeinsamen Organisation beweist recht deutlich, daß die sozialistischen Frauen die Klassenlage der heutigen Gesellschaft begriffen haben, daß sie die Abhängigkeit der politischen Situation von der wirtschaftlichen richtig zu werten verstehen. Die sozialistischen Frauen haben mit diesem Schritt die scharfe Trennungslinie, die zwischen ihnen und den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen besteht, ein für allemal festgelegt. In den meisten Ländern haben aber die Frauen die Institution der Frauengruppen geschaffen. Eine Ausnahme macht Dänemark. Diese Frauengruppen wurden aus agitatorischen und Bildungszwecken ins Leben gerufen. Da in einzelnen Ländern die Frau noch kein Wahlrecht und in den meisten Staaten es erst bekommen hat, ist es eben notwendig, die Frauen noch speziell zu schulen. In Belgien besteht eine sehr komplexe Organisation, indem Frauenabteilungen bei den Krankenkassen und den Genossenschaften bestehen, die dann mit einem eigenen Beitrag der politischen Gruppe der jeweiligen Gemeinde angeschlossen sind.

Diese Organisationsform innerhalb der nationalen Parteien findet auch international ihren Niederschlag, indem 1925 ein internationales beratendes Frauenkomitee eingesetzt wurde, das aus Vertreterinnen der nationalen Sektionen gebildet wird und die Aufgabe hat, die Exekutive der S. A. I. (Sozialistischen Arbeiter-Internationale) zu unterstützen und Konferenzen, die anlässlich der internationalen Kongresse stattfinden, zu organisieren. Aber nicht nur die Art der Organisation ist in allen Ländern gleich, sondern auch die speziellen Frauenforderungen decken sich. In allen Ländern wird für volle Gleichberechtigung von Mann und Frau gekämpft. In den Ländern, in denen die Frauen die politische Gleichberechtigung haben, fehlt meistens die wirtschaftliche und moralische Gleichberechtigung. Es besteht überall der Kampf um den Schutz für Mutter und Kind und die Gleichstellung

des unehelichen mit dem ehelichen Kind. An der internationalen Frauenkonferenz vom 21. August 1925 in Marseille, an der aus 20 Staaten 96 Delegierte erschienen sind, die über 800,000 politisch organisierte Frauen vertreten haben, einigte man sich für folgende Resolution, die alle diese Forderungen enthält:

„Die Verwirklichung des Sozialismus erfordert die aktive Teilnahme der Massen an der Neugestaltung der Gesellschaft. Da diese Massen zur Hälfte von Frauen gebildet werden, ist es von grundlegender Bedeutung, daß die sozialistischen Parteien aller Länder die Organisierung der Frauen in der sozialistischen Arbeiterbewegung mit allen Kräften betreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, muß jede sozialistische Partei die restlose Befreiung der Frau als eine der wichtigsten Aufgaben ihrer Politik betrachten. Die Befreiung der Frau hat die volle politische, ökonomische und soziale Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere das gleiche aktive und passive Wahlrecht, zur Voraussetzung.

Die sozialistischen Parteien fordern die gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau im Eherecht, in der Staatszugehörigkeit, bei der Verheiratung, sowie die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen. Sie treten ferner ein für die Gleichstellung der Frau im Berufsleben, einschließlich der Staatsämter, sowie für die volle wirtschaftliche Gleichstellung der Frau im Erwerbsleben, ohne Rücksicht auf Familienstand und auf Erwerbsbedürftigkeit. Daher muß die sozialistische Bewegung in allen Ländern die Organisierung der Frauen fördern, um ihnen die Erörterung der sozialen Frauenprobleme zu ermöglichen und sie zu befähigen, ihre Lösung selbst herbeiführen zu helfen.

Die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft hat die Frauen in hergebrachter sozialer und kultureller Abhängigkeit belassen, so daß ihre politische und wirtschaftliche Stellung im Erwerbsleben schwächer ist als die des Mannes, trotzdem die Pflichten und Lasten der Mutterschaft eine besondere Fürsorge und einen besonderen Schutz für die Frauen erforderten. Die sozialistische Bewegung muß deshalb alle Schutzmaßnahmen, die die Arbeiter und insbesondere die Arbeiterinnen nötig haben, fördern, um das Wohlergehen von Mutter und Kind zu sichern.

Der Kongreß erklärt ferner: In Anbetracht dessen, daß unter den heutigen Verhältnissen das Interesse der Massen der Frauen in erster Linie ihrem Heim und ihren Kindern gilt, werden sie dem Sozialismus zuerst dadurch zugeführt, daß sie in ihm vor allem ein Mittel sehen, sie vor Krieg und Verelendung zu schützen. Deshalb fordert der Kongreß alle sozialistischen Parteien auf, ihren Kampf gegen den Krieg zu verstärken, von welcher Seite er immer kommen mag, und Mittel zu prüfen, durch welche die Teuerung am wirksamsten zu bekämpfen ist, damit die internationale Wirtschaftspolitik im Sinne einer sozialistischen Entwicklung geführt werden kann.

Um eine Verständigung über die Ziele und Methoden der Genossinnen in den verschiedenen Ländern zu ermöglichen, wird ein inter-

nationales beratendes Frauenkomitee eingesetzt, welches aus Vertreterinnen der nationalen Sektionen gebildet wird und dessen Aufgabe die Unterstützung der Exekutive der S. U. J. und die Organisierung von Konferenzen ist, die anlässlich der internationalen sozialistischen Kongresse stattfinden sollen.

Dieses Komitee soll auf derselben Basis aufgebaut sein wie das Exekutivkomitee der S. U. J. und soll jedes Jahr mindestens einmal zusammengerufen werden. Die Verwaltungsarbeit des internationalen Frauenkomitees soll vom internationalen Sekretariat im Einvernehmen mit dem internationalen Frauenkomitee durchgeführt werden.“

In der Schweiz wird immer wieder die Frage der Mitgliederbeiträge erörtert. Es zeigt sich auf internationalem Boden, daß die Regelung ganz verschieden ist. Verschieden von Land zu Land und verschieden oft auch im gleichen Land. Gleiche Beiträge wie die Männer haben Lettland, Jugoslawien, Oesterreich und die Tschechoslowakei. In den beiden letzten Ländern bekommen aber die Frauen noch eine Zeitung. In Holland, Litauen und Amerika besteht ein Familienbeitrag, d. h. die Frauen zahlen weniger, wenn sie verheiratet sind. In Deutschland, Belgien, Frankreich und England ist die Beitragsfrage nicht einheitlich geregelt. In Dänemark, Schweden, Polen und dem tschechischen Teil der Tschechoslowakei zahlen die Frauen nur die Hälfte des Beitrages.

Am Kongreß in Marseille waren über 800,000 Frauen vertreten. Die größte weibliche Mitgliederzahl, absolut genommen, weist die englische Partei auf. Sie hat in 1500 Frauengruppen ca. 200,000 Frauen politisch organisiert. Hingegen beträgt die Zahl der Frauen in den Gewerkschaften, die der Arbeiterpartei kollektiv angeschlossen sind, 750,000. Die englische sozialistische Frauenbewegung ist überaus aktiv und hat innerhalb der Partei einen sehr großen Einfluß. Sie bringt machtvolle Demonstrationen und Kongresse zustande. An der Frauenkonferenz von 1924 waren über 1000 Delegierte anwesend. Nach England kommt Oesterreich mit über 170,000 organisierten Frauen. Dieses Land hat relativ die größte Bewegung. Die Mitgliederzahl ist vom Januar 1919 von 44,000 bis 1925 auf 170,000 gestiegen. Auch hier ist die Bewegung äußerst aktiv und einflußreich. An dritter Stelle steht Deutschland mit 156,000 politisch organisierten Frauen. Deutschlands sozialistische Frauenbewegung steht relativ nicht sehr gut. Eine hübsche Zahl kann Belgien aufweisen. Es sind 88,000 Frauen organisiert. In Dänemark sind 44,000, in Schweden 28,000, in der Tschechoslowakei 38,000, die zu gleichen Teilen der deutschen und tschechischen Partei angehören, organisiert. In den Ländern, in denen die Frauen die politische Gleichberechtigung oder doch mindestens ein teilweises Wahlrecht, wie in Belgien das kommunale Wahlrecht, haben, ist die Frauenbewegung viel stärker als in Ländern, in denen die Frauen politisch rechtlos sind. Genosse Cramp (England) trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er an der Marseiller Konferenz folgendes sagt: „Seit die englischen Frauen das Stimmrecht haben, zeigen sie viel mehr Interesse für die sozialistische Arbeit und haben



	Zahl der Mitglieder	Wahlrecht	Beretreter im Parlament	Zeitungswesen	Beretrefer im Parteivorstand
Deutschland . . . . .	153,000	Allgemeines Wahlrecht	16	"Die Genossin", monatl. Blatt f. Funktionärinnen*)	3
Österreich . . . . .	170,000	Allgemeines Wahlrecht	7	"Die Frau", obligatorische Monatszeitung für Mitgl. "Die Ungzufriedene", wöchentliche Agitationszeitung. Auflage 120,000	3
Tschechoslowakei (Deutsche Partei) . . . . .	19,312	Allgemeines Wahlrecht	3	"Die Sozialdemokratin" Erscheint 14tägig	1
England . . . . .	200,000	Allgemeines Wahlrecht vom 30. Jahre an	3	"Die Arbeiterin" Auflage 44,000	4
Holland . . . . .	9,393	Allgemeines Wahlrecht	2	"Die proletarische Frau" Erscheint wöchentlich	1
Belgien . . . . .	88,960	Gemeindevahlrecht, passives Wahlrecht zu allen Vertretungsorganen	52 Gemeinderätinnen, 4 Provinzialrätinnen, 1 amtsführender weibl. Bürgermeister**)	"Die Frauenstimme" Erscheint monatlich flämisch und französisch	1
Frankreich . . . . .	1,000	Kein Wahlrecht	—	"Die sozialistische Frau" Erscheint monatlich	1

Amerika . . . . .	?	Allgemeines Wahlrecht	?	Keine Zeitung	0
Dänemark . . . . .	44,406	Allgemeines Wahlrecht	3	Keine Zeitung	2
Schweden] . . . . .	28,000	Allgemeines Wahlrecht	?	Monatlich erscheinende Zeitung	2
Finnland . . . . .	6,000	Allgemeines Wahlrecht	11	Zweimal monatl. erscheint eine Frauenzeitung. Auflage 2000	1
Lettland . . . . .	15 % der Gesamtmitgliedzahl	Allgemeines Wahlrecht	3	"Frau der Arbeit" erscheint monatlich	0
Litauen . . . . .	8—10 % der Gesamtmitgliedzahl	Allgemeines Wahlrecht	1	Keine Zeitung	1
Polen . . . . .	20 % der Gesamtmitgliedzahl	Allgemeines Wahlrecht	?	Monatlich erscheinende Zeitung	3
Tschechoslowakei (Tschechische Partei)	19,000	Allgemeines Wahlrecht	2	Wöchentlich erscheinende Zeitung	2
Jugoslawien . . . . .	500	Kein Wahlrecht	—	Monatlich erscheinende Zeitung	0

\*) In 62 Parteizeitungen eine wöchentliche Frauenbeilage.

\*\*) Durch die Wahlen, die vor kurzem in Belgien stattgefunden haben, wurde die Situation zugunsten der Sozialdemokraten verschoben.

darin viel mehr geleistet. Die sozialistische Bewegung in England hat durch das Frauenstimmrecht Fortschritte gemacht. Ich bin der Ansicht, daß sie die Frauenbewegung zu ihrer Förderung nötig hat. Oft haben bei uns die Frauen Besseres geleistet als die Männer, zum Beispiel bei Streiks, indem die Frauen die Männer zum Ausharren bestimmten. Der Sozialismus ist nicht nur eine wirtschaftliche Bewegung, der Geist muß sozialistisch und Männer und Frauen in gemeinsamer Arbeit gute Kameraden, nicht Konkurrenten sein."

Die vorstehende Tabelle soll eine Uebersicht über die Stärke der Frauenbewegung in einzelnen Ländern geben :

Die Angaben auf der Tabelle beruhen auf der Enquete und Berichterstattung für den Kongreß in Marseille im Jahre 1925. Seitdem aber hat sich die sozialistische Frauenbewegung vorwärts entwickelt. Die Mitgliederzahl hat sich in allen Ländern vergrößert. Erst kürzlich hat man lesen können, daß die Mitgliederzahl in Wien von ca. 96,000 auf 100,000 gestiegen ist. In den Ländern, in denen die Frau politisch rechtlos ist, geht die Bewegung allerdings sehr langsam vorwärts, aber es ist zweifellos eine Konsolidierung und Entwicklung festzustellen.

Die Ausführungen können zeigen, daß die sozialistische Frauenbewegung in der Schweiz allerdings nicht völlig an das Ende der europäischen Organisationen zu stehen kommt, wir stehen sogar absolut vor Frankreich. Aber wir erkennen, daß noch ungeheuer viel ausdauernde Arbeit geleistet werden muß, bis wir eine schlagkräftige und einflußreiche Bewegung aufweisen können.

---

## Die Arbeiterin in den Gemeindebehörden.

[ Von Anny Klaw a , Bern.

Schon lange vor dem Krieg ist die Frau in das öffentliche Leben hinausgetreten. Die Kriegsjahre aber haben sie mehr denn je hinausgetrieben. Wir zählen heute in der Schweiz rund 129,000 weibliche Fabrikarbeiterinnen gegenüber 208,400 männlichen. Dabei sind aber alle jene nicht mitgezählt, die als Heimarbeiterinnen, Wasch- und Putzfrauen ihr Brot verdienen. Auch die Ladentöchter, Bureauistinnen und Beamtinnen, deren Anzahl keine kleine ist, sind nicht inbegriffen. Diese vielen Tausende von Arbeiterinnen sind noch vollkommen rechtlos, sie haben zwar Pflichten, aber keine Rechte.

Im Gesetz ist immer nur vom Bürger die Rede, er hat das Wahlrecht und ist wählbar. Von Bürgerinnen lesen wir höchstens in einzelnen Gemeindeverordnungen oder Gemeindegesetzen, und nach diesen ist die Frau nur wählbar, nicht aber eine vollwertige Person, nicht Bürgerin einer Demokratie. So bestimmt z. B. das Gesetz über das Gemeindegewesen im Kanton Bern (vom 9. Dezember 1917) das Folgende : „Art. 27. Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen sowie der Kommissionen für Armen-